Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie

zur finanziellen Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sprachmittler-, Dolmetscher- und Gebärdendolmetscherleistungen für Kinder und Jugendliche sowie volljährige Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam (RDolmetscher)

1 Präambel

Soweit nicht ohnehin gesetzliche Ansprüche auf Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen auf der Grundlage des SGB I, des SGB X und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestehen, gewährt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Einrichtungen sowie berechtigten Personen mit Hauptwohnsitz in Potsdam auf Antrag eine freiwillige Leistung in Form der finanziellen Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sprachmittler- und Dolmetscherleistungen, einschließlich des Einsatzes von Gebärdendolmetschern. Grundlage bildet der Beschlusses 10/SVV/0122 der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.
(In dieser Richtlinie werden Dolmetscher, Sprachmittler und Gebärdendolmetscher nachfolgend Übersetzer genannt.)

2 Zweckbestimmung

Die finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen wird gewährt für:

(1) die Kommunikation der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Einrichtungen bzw. ihrer Beauftragten mit Minderjährigen und Volljährigen*, wenn diese noch die Schule besuchen bzw. mit deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sofern diese über keine bzw. unzureichende Deutschkenntnisse verfügen.

(2) die Kommunikation von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten von Minderjährigen, die der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind
- mit Behörden, Institutionen und Einrichtungen bezüglich der betreffenden Minderjährigen in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP)
- bei Facharztbesuchen mit dem Kind
- bei Vorsorgeuntersuchungen des Kindes
- bei Einschulungsuntersuchungen des Kindes, wenn deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte keine Leistungen nach den Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- bei Besuchen und Aufenthalten des Kindes in medizinischen Einrichtungen zur Information über den aktuellen Gesundheitszustand und vorgesehene Therapien

(3) die Übersetzung von Zeugnissen der Kinder zum Zwecke der Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums.

* die Volljährigkeit im Sinne dieser Richtlinie wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt

3 Voraussetzungen / berechtigte Personen

Die in dieser Richtlinie geregelte Unterstützung richtet sich an folgende Personenkreise und Einrichtungen:

(1) Kindertagesbetreuungseinrichtungen

(2) Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam, anerkannte Ersatzschulen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sowie Förderschulen im Potsdamer Umland, wenn das Kind / der Schüler seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat

(3) Träger der Schulsozialarbeit

(4) in der Landeshauptstadt Potsdam tätige Beratungsfachdienste für MigrantInnen

(5) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die außerhalb von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe wohnen, wenn diese Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Bedürftigkeit nachweisen und

- Bezieher von Arbeitslosengeld I/II (SGB III bzw. SGB II) sind,
- Leistungen nach dem SGB XII erhalten,
- sich mit den Kindern länger als 6 Monate in Potsdam aufhalten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw.
- das Familieneinkommen max. 20 % über dem Grundbedarf gemäß §§ 20/21 SGB II liegt.

(6) ehrenamtliche Einzelvormünder für unbegleitete minderjährige Ausländer

4 Höhe der gewährten Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung wird auf Antrag, unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend der Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für den konkreten Einzelfall gewährt. Anerkannt werden nachgewiesene und erforderliche Übersetzungsleistungen durch **in** der Landeshauptstadt ansässige und anerkannte Sprachmittler, Dolmetscher und Gebärdendolmetscher.

Vorrangig sollten ehrenamtliche Übersetzer zum Einsatz kommen, deren Einsatz über einen Fachberatungsdienst oder ähnliche Einrichtungen koordiniert und abgerechnet wird.

Die Fachbereichsleitung Kinder- Jugend und Familie kann auf Antrag und bei Nachweis der Notwendigkeit die Inanspruchnahme eines anerkannten, nicht in der Landeshauptstadt Potsdam ansässigen Übersetzers, genehmigen. Hierbei ist nachzuweisen, dass die benötigte Übersetzungsleistung durch in der Landeshauptstadt ansässige und anerkannte Übersetzer nicht erbracht werden kann.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung sind durch die berechtigten Einrichtungen bzw. berechtigten Personen **vor** Inanspruchnahme der Übersetzungsleistung schriftlich (siehe Anlage 1a und 1b) auf dem Postweg oder per Fax bzw. E-Mail im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zu stellen.
Im Antrag ist die unabweisbare Notwendigkeit der Inanspruchnahme der o.g. Leistung zu begründen.
Die vollständigen Antragsunterlagen sind mindestens 7 Tage vor dem geplanten Übersetzereinsatz einzureichen, so dass eine abschließende Bearbeitung rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin erfolgen kann.

In Notsituationen sowie bei drohender Gefährdung des Kindeswohls kann durch

- Kindertagesbetreuungseinrichtungen
- Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam, anerkannte Ersatzschulen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sowie Förderschulen im Potsdamer Umland, wenn das Kind / der Schüler seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat
- Träger der Schulsozialarbeit
- in der LHP tätige Beratungsfachdienste für MigrantInnen
- ehrenamtliche Einzelvormünder für unbegleitete minderjährige Ausländer

sofort ohne vorherige Antragstellung ein Übersetzer in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist innerhalb von 3 Tagen nach Inanspruchnahme der Leistung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dabei ist die Notsituation ausreichend zu begründen.

5.2 Antragsbearbeitung und Kostenübernahmeerklärung

(1) Nach der Antragsprüfung erhält jeder Antragsteller schriftlich eine Information über das Prüfergebnis, d.h. ein Anschreiben mit der Kostenübernahmeerklärung für den beantragten Termin bzw. eine Ablehnung. Die Kostenübernahmeerklärung ist bei notwendiger Terminverschiebung unter der Voraussetzung, dass der Ersatztermin am gleichen Einsatzort stattfindet, für einen Zeitraum von 8 Wochen gültig.
Über Ausnahmen bei der Antragsbewilligung sowie Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages bzw. gegen die Kostenübernahmeerklärung entscheidet abschließend die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie.

(2) Die Kostenübernahmeerklärung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist durch den Antragsteller dem jeweiligen Übersetzer als Grundlage für die Leistungserbringung vorzulegen.
Beim Einsatz von ehrenamtlichen Übersetzern erhält der entsprechende Fachberatungsdienst (oder ähnliche Einrichtungen) eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung zur Absicherung der Einsatzplanung. Der begleitende Übersetzer hat sich auf der Kostenübernahmeerklärung bzw. auf den

Abrechnungsbelegen des entsprechenden Fachberatungsdienstes den Einsatz (Termin und zeitliche Dauer) schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Auf der Grundlage der o.g. Kostenübernahmeerklärung erfolgt die Rechnungslegung für die anerkannten und bewilligten Übersetzungsleistungen durch den Leistungserbringer direkt gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
Die Rechnungslegung hat innerhalb von vier Wochen nach erbrachter Leistung zu erfolgen.
Die Begleichung der Rechnung erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie direkt an den Leistungserbringer.

Eine Barauszahlung an den Antragsteller ist nicht zulässig.

6 Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft und ist gültig bis zum Widerruf.

(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von Einrichtungen sowie berechtigten Personen bei der Inanspruchnahme von Sprachmittler- und Dolmetscherleistungen für minderjährige Kinder und Jugendliche sowie volljährige Schülerinnen und Schüler“ vom 21.02.2011 einschließlich des 1. Nachtrags vom 30.09.2011 außer Kraft.

(3) Die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen.

(4) Mit der Umsetzung der Festlegungen dieser Richtlinie wird im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement beauftragt.

13.02.2017
Potsdam, den ……

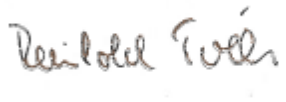

Reinhold Tölke
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie